

Entwurf vom 08.12.2022

**Richtlinie zur Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in
Dauergrünland
(Acker/Dauergrünland-Umwandlungsrichtlinie)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und
Umwelt
Vom – VI 330 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Nutzung des Ackerlandes als Grünland, soweit diese Verfahren mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes sowie den besonderen Belangen des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes vereinbar sind.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
 - b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
 - c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 08.07.2022 S. 23),
 - d) durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan der

Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 und

- e) Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. vom 22.07.2021, S. 3003).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- Gefördert werden Ackerflächen, die dauerhaft in Dauergrünland umgewandelt werden.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- Die Zuwendung setzt voraus, dass die Betriebsinhaberin, der Betriebsinhaber oder andere Bewirtschaftende
- 4.1 Flächen beantragt, die
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung den Status „Ackerland“ im Feldblockkataster haben,
 - b) deren Parzellengröße mindestens 0,1 Hektar beträgt und
 - c) die in Mecklenburg-Vorpommern liegen,
 - 4.2 nach erfolgter Umwandlung der Ackerflächen in Dauergrünland, die betroffenen Flächen nicht zurück in Ackerflächen umwandelt,
 - 4.3 mit den beantragten Flächen zur Grünlandmehrung beiträgt und diese nicht als Ausgleich für den Umbruch von Dauergrünlandflächen an anderer Stelle anrechnen lässt,
 - 4.4 einen Eigentumsnachweis und soweit sich die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Betriebsinhaberin, des Betriebsinhabers oder des Bewirtschaftenden befinden, eine schriftliche Einverständniserklärung des Flächeneigentümers gemäß Anlage^o3, dass dieser sich mit der dauerhaften Umwandlung der beantragten Flächen in Dauergrünland einverstanden erklärt und
 - 4.5 mit den beantragten Flächen nicht gleichzeitig Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes und Sanierungsmaßnahmen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Maßnahmen, die auf einer anderen gesetzlichen Verpflichtung beruhen, durchführt; diese Maßnahmen werden nicht

gefördert.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 1300 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche.
- 5.3 Grundlage für die Berechnung der zu bewilligenden Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen (ohne Landschaftselemente).
- 5.4 Im Falle der Beantragung weiterer Maßnahmen auf den nach dieser Richtlinie beantragten Flächen gelten die in Anlage 1 dargelegten Kombinationsmöglichkeiten auf ein und derselben Fläche.
- 5.5 Die Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen gemäß der GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) sind in Anlage 2 dargestellt.
- 5.6 Bei der Berechnung der Zuwendungen nicht berücksichtigt werden:
- a) Flächen, die anderen Verpflichtungen unterliegen und mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar sind (Anlage 1),
 - b) Flächen, für die eine Öko-Regelung beantragt wird, die mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar ist (Anlage 2).
- 5.7 Liegt die berechnete Höhe der Zuwendung für den Antrag auf Zuwendung nach Nummer 5.2 unter 250 Euro pro Jahr ist der Antrag abzulehnen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.
- 6.2 Die betreffenden Ackerflächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15. Mai durch Aussaat mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt, welche herkömmlicherweise in natürlichem Dauergrünland (Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzutreffen sind. Soweit die beantragten Ackerflächen bereits mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt sind, ist eine erneute Bestellung nicht erforderlich. Eine Selbstbegrünung ab 1. Januar im ersten Verpflichtungsjahr ist zulässig.
- 6.3 Die Nutzung der Flächen erfolgt ab dem 1. Verpflichtungsjahr mindestens einmal jährlich als Wiese, Weide oder Mähweide.
- 6.4 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist im gesamten Verpflichtungszeitraum unzulässig.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem

- Unionsrecht und die im GAP-Strategieplan festgelegten, im Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zu Verwaltungsanktionen. Die relevanten Standards sind im Merkblatt zu dieser Richtlinie aufgeführt, welches zur Antragstellung bekannt gegeben wird.
- 6.6 Für die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen sind die durchgeführten Maßnahmen in dem vorgegebenen Maßnahmenetagebuch zu dokumentieren.
- 6.7 Änderungen im Verpflichtungszeitraum
- 6.7.1 Während der Laufzeit einer Verpflichtung können zusätzliche Flächen einbezogen und gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaftet werden. Für die zusätzlichen Flächen kann unter folgenden Voraussetzungen eine Zuwendung beantragt werden:
- a) Die Vergrößerung beträgt maximal 20 Prozent der bisherigen Verpflichtungsfläche.
 - b) Die Restlaufzeit der Verpflichtung beträgt noch mindestens 2 Jahre.
- 6.7.2 Die ursprüngliche Verpflichtung kann insbesondere bei Flächenzugängen in erheblichem Umfang durch eine neue Verpflichtung mit einem erneuten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ersetzt werden.
- 6.7.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat alle weiteren Änderungen der Verpflichtung, die nicht unter die Nummern 6.7.1 und 6.7.2 fallen, wie zum Beispiel den Abgang von Flächen, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Übergang von Betrieben oder Flächen
- 6.8.1 Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Verpflichtungszeitraum von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird, wenn die Verpflichtung bereits 2 Jahre erfüllt wurde. Unabhängig davon, ist das Dauergrünland dauerhaft zu erhalten.
- 6.8.2 Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- 6.8.3 Wird der festgesetzte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, mit Ausnahme der Regelung nach Nummer 6.8.1, so werden die bereits gezahlten Zuwendungen für die betroffenen Flächen grundsätzlich zurückgefordert.
- 6.8.4 Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 6.8.1 findet die Bestimmung der Nummer 6.8.3 keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung ihrer oder seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert ist, weil

- a) der Betrieb Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist,
- b) der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde

und daher eine Anpassung der Verpflichtung an die neue Lage sich als unmöglich erweist.

6.8.5 In den Fällen der Nummer 6.8.4 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

6.9 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

6.9.1 Kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116.

6.9.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft,
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- e) der Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers.

6.9.3 Zieht eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis gemäß Nummer 6.9.2 Buchstabe a ein genau festgelegtes Gebiet in Mitleidenschaft, kann der betreffende Mitgliedsstaat das gesamte Gebiet als von der Katastrophe bzw. dem Ereignis erheblich in Mitleidenschaft gezogen auffassen.

6.10 Anpassung der Verpflichtung

Ändern sich einschlägige verpflichtende Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Absatz 3 des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder deren Folgeverordnungen kann dies zu Anpassungen der bestehenden Zuwendungsbeträge je Hektar oder sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 6 führen, so dass die Bewilligungsbescheide anzupassen sind.

7 Verfahren

7.1 Kontrolle

7.1.1 Durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durchgeführt.

7.1.2 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereit zu halten.

7.2 Sanktionen

7.2.1 Sanktion bei Nichtanmeldung aller Flächen

Der Gesamtbetrag, der dem Zuwendungsempfänger für ein Verpflichtungsjahr zu gewährenden Zuwendung ist um drei Prozent zu kürzen (Nichtanmeldungssanktion), sofern für das betroffene Verpflichtungsjahr nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen im Sammelantrag angegeben wurden und der Unterschied zwischen der im Sammelantrag angemeldeten Gesamtfläche der angegebenen Parzellen und der angemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht angegebenen Parzellen mehr als

- a) drei Prozent der angemeldeten Fläche oder
- b) zehn Hektar der angemeldeten Fläche

beträgt.

7.2.2 Sanktionen bei Übererklärungen

Ist die angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche und ist der Unterschied größer als

- a) drei Prozent der ermittelten Fläche oder
- b) zwei Hektar.

wird die ermittelte Fläche um eine Sanktionsfläche in Höhe der Flächenabweichung reduziert (Übererklärungssanktion).

Beträgt der Unterschied mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche, ist die zu gewährende Zuwendung auf Null zu kürzen.

Die Sanktion erfolgt innerhalb der Kulturgruppe. Eine Kulturgruppen setzt sich aus allen Flächen zusammen, die denselben Zuwendungsbetrag je Hektar und dieselben Auflagen und Verpflichtungen haben.

7.2.3 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, sonstigen Zuwendungsbestimmungen und sonstigen Auflagen (Verstoßsanktion)

- 7.2.3.1 Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt oder zurückgenommen, soweit die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- 7.2.3.2 Die beantragte Zuwendung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn sonstige Zuwendungsbestimmungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden.
- 7.2.3.3 Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Zuwendung bei Nichteinhaltung von sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen berücksichtigt.
- 7.2.3.4 Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen sind.
- 7.2.3.5 Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand des Umfangs des Verstoßes auf die Kulturgruppe beurteilt.
- 7.2.3.6 Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- 7.2.3.7 Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits gleiche Verstöße bei derselben Kulturgruppe während des gesamten Verpflichtungszeitraums festgestellt wurden, die im Programmplanungszeitraum 2023-2027 begonnen wurde.
- 7.2.3.8 Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Bewertungskriterien gemäß Absatz 3 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Zuwendung für die Kulturgruppe abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Ist das Ziel der Maßnahme nicht erreichbar, so ist die Bewilligung für die Kulturgruppe für die Zukunft aufzuheben.
- 7.2.3.9 Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Nachweise vorgelegt hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Zuwendungsempfänger im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Kulturgruppe ausgeschlossen.
- 7.2.3.10 Können bereits unrechtmäßig ausgezahlte Zuwendungen nicht binnen 3 Kalenderjahren eingezogen werden oder zu verrechnende Verwaltungssanktionen nicht vollständig binnen 3 Kalenderjahren ab dem Jahr der Feststellung verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.
- 7.2.3.11 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen sonstige Zuwendungsbestimmungen nach dieser Richtlinie ist im Sanktionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

(unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.

7.2.4 Verspätete Einreichung des Zahlungsantrages

7.2.4.1 Die Zahlung ist zu kürzen, sofern der Zahlungsantrag nach dem 15. Mai des Verpflichtungsjahres eingereicht wird (Frist sanktion). Der Kürzungsbetrag beträgt für jeden Kalendertag, um den der Antrag verspätet eingereicht wird, ein Prozent der berechneten Direktzahlung.

7.2.4.2 Wird der Zahlungsantrag nach dem 31. Mai eingereicht, ist er abzulehnen.

7.2.5 Reihenfolge der Abzüge

Die Sanktionen sind in folgender Reihenfolge anzuwenden:

- a) die Übererklärungsanktion nach Nummer 7.2.2
- b) die Verstoßanktion nach Nummer 7.2.3
- c) die Fristanktion nach Nummer 7.2.4
- d) die Nichtanmeldungssanktion nach Nummer 7.2.1
- e) Sanktionen wegen Verstößen gegen die Regelungen der Konditionalität nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des GAP Konditionalitäten Gesetzes.

7.2.6 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.9.

7.2.7 Die Berechnung der Verwaltungsanktionen bei Verstößen gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung erfolgt gemäß Artikel 6 und bei Verstößen gegen die Konditionalität gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nicht verboten.

7.3.3 Für Anträge auf Zuwendung nach Nummer 7.3.1, auf Erweiterung nach Nummer 6.7.1, auf Ersetzung der Verpflichtung nach Nummer 6.7.2, auf Änderung nach Nummer 6.7.3 und auf Übertragung von Betrieben oder Flächen nach Nummer 6.8.2 sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten

Antragsformulare zu verwenden.

7.4 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit einem Unternehmenssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern können Anträge bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.5.1 Die Zuwendung wird jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf Antrag gezahlt.

7.5.2 Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages, der als Bestandteil des Sammelantrages auf Agrarförderung jährlich bis spätestens 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Sofern die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber keinen Antrag auf Agrarförderung stellt, sind dem Auszahlungsantrag der Sammelantrag mit der Anlage „Nutzungsnachweis“ beizufügen.

7.5.3 Für den jährlichen Auszahlungsantrag sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrarantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.5.4 Wird in einem Jahr kein Auszahlungsantrag vorgelegt, so endet die Verpflichtung. Die Bescheide werden aufgehoben und die bisherigen Zuwendungen werden zurückgefordert.

7.5.5 Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist bis spätestens zum 31. Januar durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger das Maßnahmetagebuch vorzulegen, soweit eine Vor-Ort-Kontrolle im Antragsjahr stattgefunden oder die Bewilligungsbehörde die Vorlage angefordert hat.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO gilt der Verwendungsnachweis mit der Vorlage des Sammelantrages und des Auszahlungsantrages nach Nummer 7.5.2 sowie den nach Nummer 7.5.5 vorzulegenden Unterlagen als erbracht.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.8 Prüfrechte

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle und die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.

8 Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom in Kraft und am außer Kraft.

Schwerin, den

Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Anlage 1
(zu den Nummern 5.4, 5.6 Buchstabe a und 8)

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule auf derselben Fläche

Nr.	Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen	Kombination möglich Ja/Nein
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	-----
531	Moorschonende Stauhaltung	Ja
535	Anbau von Paludikulturen	Nein
521	Gewässerschutzstreifen	Nein
527	Umweltschonender Obst - und Gemüsebau	Nein
532	Erosionsschutzflächen	Nein
533	Strip-Till- oder Direktsaatverfahren	Nein
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Nein
525	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	Ja
526	Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung	Nein
523	Getreide mit doppeltem Reihenabstand	Nein
522	Mehrjährige Blühflächen	Nein
524	Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern	Nein
528	Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus	Ja

Anlage 2
(zu den Nummern 5.5, 5.6 Buchstabe b und 8)

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Öko-Regelung	Kombination möglich Ja/Nein
ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland	Nein
ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	Nein
ÖR 1c Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	Nein
ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	Ja
ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptkulturarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	Nein
ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Ja, auf der Parzelle, aber für Agroforstfläche wird keine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt.
ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs	Ja
ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	Ja
ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Nein
ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten	Ja

Einverständniserklärung der/des Eigentümer/s für die beantragten Förderflächen

Eigentümer:

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

PLZ: _____

Straße, Hausnummer: _____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die nachfolgend aufgeführten Flächen dauerhaft in Dauergrünland umgewandelt werden.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Feldblock	Parzellenident

Datum, Unterschrift